

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 30.04.1827 publ. 05.05.1827

Appellations-Gericht genommen werden. Wenn die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit freigesprochen werden, so soll dem vorsitzenden Mitgliede des Gerichts dieselbe Befugniß zustehen, welche dem vorsitzenden Mitgliede des Criminalgerichts im Art. 851. des Straf-Gesetzbuchs beygelegt ist.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung ist auf alle bereits bestehende Sicherheitsleistungen zur Befreyung vom Gefängnisse, und insonderheit auch auf die in den Artikeln 600, 874 und 943 des Straf-Gesetzbuchs berührten Fälle anzuwenden.

Urkundlich Unserer rc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April 1827, publ. am 5. May 1827.

Bestätigung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan. 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan. 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der in §. 9. vorge-schriebenen Rei-serouten.

Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich die im §. 9. daselbst nur vorläufig für zwey Jahr vorgeschriebenen Reiserouten, werden hiemit bis weiter bestätigt, und die Heinter angewiesen, den angeordneten Vorschriften nach wie vor die geeignete Aufmerksamkeit zu widmen.